

I. EINLEITUNG

Die römische Aedilität ist in vielfacher Hinsicht ein bemerkenswertes Amt. Würde man mit wenigen groben Strichen ein Bild gemäß der Tradition zeichnen, was für sich genommen schon problematisch ist, wäre die *plebejische* Aedilität bereits wenige Jahre nach Etablierung der Republik, also zu Beginn des 5. Jh.s¹ entstanden. In den ersten 100 Jahren wären die Amtsträger vornehmlich eine Art Hilfsbeamte der Volkstribunen gewesen, hätten aber auch situativ gesamtstaatliche Aufgaben innegehabt, wie z. B. eine eher rätselhafte „*circumitio ac cura*“ wohl um 463.² Auch würde man erwähnen, dass sich die Aedilen an Getreidespenden in Zeiten der Not beteiligt hätten und für die Überwachung fremder Kulte zuständig gewesen wären, ganz so wie in späteren Jahrhunderten. Mit den epochemachenden Jahren 367 / 366 wäre, neben anderen institutionellen und legislativen Maßnahmen, eine neue Form der Aedilität eingeführt worden: die *curulische* Aedilität. Ab sofort hätte es nun zwei Ausformungen desselben Amtes gegeben, jeweils, dem Kollegialitätsprinzip gemäß, doppelt besetzt. Die „*Curulische*“ wäre demnach wahrscheinlich zunächst ein Monopol der Patrizier gewesen, hätte aber recht bald auch Plebejern offen gestanden. Weitere Veränderungen am Amt wären ab diesem Zeitpunkt vorzugsweise in Hinsicht auf die Herausbildung neuer oder die Umgewichtung bestehender Aufgaben geschehen – so beispielsweise die immer wichtiger werdende Spielgebung –, wenn man die Entwicklungen ausklammert, die auf eine Bildung eines festgeschriebenen *cursus honorum* hinausliefen und damit natürlich alle Ämter und nicht nur die Aedilität betrafen. Zum Ende der Republik wäre unter der Dictatur Caesars eine dritte, die *cerialische* Aedilität geschaffen worden, die, wie der Name schon nahelegt, dezidiert der Getreideversorgung galt. Die zentralen Kompetenzen der Aedilität wären über die gesamte Zeitdauer der Republik vor allem im stadtrömischen Bereich zu suchen und hätten sich auch unter den Principes nicht davon entfernt, obgleich im Detail größere Kompetenzfelder hinzukamen oder anderen Ämtern zugewiesen wurden.

I.1. ZUR BEGRÜNDUNG VON GEGENSTAND UND FRAGE

Aufgrund dieser Kompetenzen, die sich offenbar ganz auf den Bereich *domi* beschränkten, führt die Aedilität neben den eher im Fokus historiographischer wie geschichtswissenschaftlicher Betrachtung stehenden Ämtern ein Dasein am Rande der historischen Entwicklungen. Zentral sind wohl eher die „Konfliktämter“, allen voran der Consulat, den man als höchstes Amt sowohl bei allen innen- wie außenpolitischen Konfliktfällen wenigstens am Rande, meist aber im Zentrum der Ge-

1 Alle Zeitangaben beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf v. Chr.

2 Liv. 3,6,9.

schehnisse findet.³ Auch das Volkstribunat mit seinen revolutionären Wurzeln tritt uns wieder spätestens mit den Gracchen, dann aber mit enormer Wucht, ins Bewusstsein.⁴ Auch Praetur,⁵ Dictatur⁶ und sogar die Legaten⁷ wurden von der Forschung mit eigenen Monographien bedacht, sodass – ähnlich wie die Quaestur⁸ – die Aedilität neben den anderen Magistraturen ein regelrechtes Schattendasein in der Wissenschaft führt. Das heißt zwar nicht, dass die Forschung sich kaum der Aedilität gewidmet hat – im Gegenteil: es liegen zahlreiche Aufsätze und teils auch Monographien vor⁹ –, doch gibt es erstaunlicherweise keine umfassende

- 3 Vgl. aus der Fülle an Publikationen, die sich mit dem Consulat beschäftigen etwa LIPPOLD, Adolf, *Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr.*, (*Antiquitas. Reihe 1. Abhandlungen zur Alten Geschichte*; 8) Bonn 1963; BADIAN, Ernst, *The Consuls, 179–49 B. C.*, *Chiron* 20 (1990) 371–413; BECK, Hans / DUPLÁ, Antonio / JEHNE, Martin / PINA POLO, Francisco (Eds.), *Consuls and res publica. Holding High Office in the Roman Republic*, Cambridge 2011; PINA POLO, Francisco, *The Consul at Rome. The Civil Functions of the Consuls in the Roman Republic*, Cambridge 2011. Zum frühromischen sogenannten Oberamt vgl. vor allem aber auch BUNSE, Robert, *Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der „Konsulartribunen“*, (*Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium*; 31) Trier 1998.
- 4 Zum Volkstribunat wurde außerordentlich viel geforscht. Vgl. etwa BLEICKEN, Jochen, *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr.*, München 1955; ²1968; DERS., *Das römische Volkstribunat: Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit*, *Chiron* 11 (1981) 87–108; ND in: Ders., *Gesammelte Schriften I: 1. Griechische Geschichte, 2. Römische Geschichte (Anfang)*, hrsg. v. Goldmann, Frank / Merl, Markus / Sehmeyer, Markus / Walter, Uwe, Stuttgart 1998, 484–505; THOMMEN, Lukas, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik*, (*Historia-Einzelschriften*; 59) Stuttgart 1989. Siehe auch HÖLKESKAMP, Karl-Joachim, *Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh. v. Chr.*, in: Eder, Walter (Hrsg.), *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten eines Symposiums, 12.–15. Juli 1988, Freie Universität Berlin*, Stuttgart 1990, 437–457; BADIAN, Ernst, *Tribuni Plebis and Res Publica*, in: Linderski, Jerzy (Ed.), *Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic*, (*Historia-Einzelschriften*; 105) Stuttgart 1996, 187–213; LANFRANCHI, Thibaud, *Les tribuns de la plèbe et la formation de la République romaine, 494–287 avant J.-C.*, (*BEFRAR*; 368) Rom 2015.
- 5 Zentral ist BRENNAN, T. Corey, *The Praetorship in the Roman Republic I/II*, Oxford 2000.
- 6 Man vergleiche nur die Monographie von HARTFIELD, Marianne E., *The Roman Dictatorship. Its Character and Its Evolution*, Diss. Zürich / Berkeley 1982; ND Ann Arbor 1985.
- 7 Vgl. allein die beiden folgenden Monographien: SCHLEUSSNER, Bernhard, *Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte*, (*Vestigia*; 26) München 1978; THOMASSON, Bengt E., *Legatus. Beiträge zur römischen Verwaltungsgeschichte*, (*Acta Instituti Romani Regni Sueciae*; Ser. 8,18) Stockholm 1991.
- 8 Vgl. etwa LATTE, Kurt, *The Origin of the Roman Quaestorship*, *TAPhA* 67 (1936) 24–33; ND in: Ders., *Kleine Schriften*, hrsg. v. Gigon, Olof / Buchwald, Wolfgang / Kunkel, Wolfgang, München 1968, 359–366; HARRIS, William V., *The Development of the Quaestorship*, *CQ N. S.* 26 (1976) 92–106; RYAN, Francis X., *The Minimum Age for the Quaestorship in the Late Republic*, *MH* 53 (1996) 37–43; CLOUD, J. Duncan, *Motivation in Ancient Accounts of the Early History of the Quaestorship and its Consequences for Modern Historiography*, *Chiron* 33 (2003) 93–120; MUÑIZ COELLO, Joaquin, *Los cuestores republicanos. Origen, funciones y analogías*, *Klio* 96 (2014) 502–538. Ansonsten teilt die Quaestur weitgehend das Schicksal der Aedilität hinsichtlich des Fehlens einer umfassenden Monographie aus jüngerer Zeit.
- 9 Vgl. dazu Kapitel I.3.

Studie, die sich der Entwicklung dieses wichtigen Amtes in der Zeit der Republik insgesamt zuwendet, weder aus jüngerer Zeit, noch mit einer geschichtswissenschaftlichen Fragestellung, die sich mit den Gründen und der Kontextualisierung der allmählichen Veränderung des Amtes beschäftigt. Anders als die meisten oben genannten Magistraturen, war die *römische Aedilität* ein rein *stadtrömisches* Amt,¹⁰ welches im Gegensatz zum ebenfalls rein stadtrömischen Volkstribunat kein sonderlich großes *politisches* Konfliktpotential aufwies. Vielleicht mag dies das spärliche Erscheinen in den Quellen und das lange Zeit verhaltene Interesse der Forschung erklären.

Den Römern hingegen schien die Aedilität mit ihren Befugnissen bedeutend genug, um sie bei der Fixierung des *cursus honorum* nicht nur unter die *honores* zu rechnen, sondern ihr sogar eine Mittlerstellung¹¹ zwischen Quaestur und Praetur zu geben und sie damit mit dem Volkstribunat auf eine Stufe in der Ämterfolge zu stellen. Was war also die Aedilität für ein Amt, das so eine wichtige Schnittstelle zwischen den *magistratus minores* und *maiores* bildete? Wie erklärt sich die oben bereits ausgeführte merkwürdige Zweiteilung des Amtes in *plebejische* und *curulische Aedilen*,¹² die einzigartig im römischen Staatswesen war? War es eher ein Miteinander oder doch eher ein Nebeneinander dieser zwei dem Namen und den wichtigsten Kompetenzen nach gleichen, den Amtsinsignien nach aber durchaus unterschiedlichen Ämter? Welche Kompetenzen waren dies genau, und was waren die ursprünglichen Aufgabenbereiche dieses Amtes, das sich nach Mommsen so stark verändert habe wie kein zweites?¹³ Ferner stellt sich die Frage, inwieweit es Überschneidungen der Tätigkeiten und Kompetenzen zu anderen Ämtern gab, beispielsweise zu den Censoren, von denen wir wissen, dass sie neben der Durchführung des *census*, der Aufstellung der Senatslisten und einer gewissen Sittenwächterfunktion ebenfalls für den Bau öffentlicher Gebäude und die Infrastruktur in Rom und Umgebung zuständig waren.¹⁴ Und schließlich müssen wir fragen,

10 Diese begriffliche Präzisierung ist wichtig und notwendig, da auch verschiedene Beamte in den Landstädten Italiens die Bezeichnung *aedilis* trugen. Um diese Magistraturen soll es im Folgenden nicht gehen. In dieser Arbeit hingegen mögen eventuelle Querbezüge zwischen den *stadt-* und *nicht-stadtrömischen* Aedilen gegebenenfalls erhellend sein. Vgl. übergreifend zur Aedilität: KUBITSCHKEK, Wilhelm, *RE* I,1 (1893) 448–464, s. v. „Aedilis“.

11 So auch schon ERNST, Michael, *Die Entstehung des Ädilenamtes*, Diss. Paderborn 1990, 7.

12 Wenn man die *curulischen Aedilen* mit dazu nimmt, ist es sogar eine Dreiteilung, doch fand diese erst ganz am Ende der Republik statt. Bereits unter Augustus war die Getreideversorgung der Großstadt den Aedilen gänzlich weggenommen worden und zu einer „Kaiserpflicht“ ersten Ranges geworden. Auch in der Wissenschaft wird den *aediles Ceriales* keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nichtsdestotrotz wird die Schaffung der *curulischen Aedilität* gewiss von besonderem Interesse für diese Arbeit sein, wobei ausdrücklich auf Kapitel IV.3.c. verwiesen sei.

13 MOMMSEN, Theodor, *Römisches Staatsrecht* II,1, (*Handbuch der römischen Alterthümer*) Leipzig³ 1887; ND Darmstadt 1971, 470: „Keine römische Magistratur hat in gleichem Grade wie die Aedilität ihre anfängliche Geltung späterhin verändert, und bei keiner liegt daher die ursprüngliche Bedeutung so im Dunkel wie bei ihr.“

14 Maßgeblich ist hier SUOLAHTI, Jaakko, *The Roman Censors. A Study on Social Structure*, (*Annales Academiae Scientiarum Fennicae*; ser. B,117) Helsinki 1963.

wie dieses stadtrömische Amt eigentlich entstand, dessen Etymologie noch nicht einmal zweifelsfrei klar ist?

Die Fragen, die sich bei der Beschäftigung mit dieser Magistratur stellen, sind also unterschiedlicher Natur. Neben den Ursprüngen des Aedilenamtes und der Zweiteilung stellt aber insbesondere der Aufgabenbereich, auch und besonders hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Ämtern, ein besonderes Problem dar, zumal alles miteinander verknüpft zu sein scheint. So liegen vor allem die Kompetenzen nicht so sehr im Hellen, wie es einem eine einschlägige Passage bei Cic. *leg.* 3,3,7 suggerieren könnte: „*Suntoque aediles curatores urbis annonae ludorumque sollemnium* [...]“. Die Sorge um die Stadt, die Getreideversorgung und die alljährlichen Spiele seien ihre Aufgaben gewesen. Diese Worte Ciceros, aus seinem staatsphilosophischen Werk *de legibus*, könnte man fast als eine abschließende Definition im Resümee einer Studie über das römische Aedilenamt und seine Aufgaben verstehen, doch trotz seiner prägnanten Kürze findet es sich nicht im Schlussteil, sondern in der Einleitung dieser Arbeit. Denn es steckt mehr dahinter, obgleich auf den ersten Blick die Aufgabenbereiche fest umrissen zu sein scheinen. Im Besonderen mag die Sorge um die Getreideversorgung (*cura annonae*) und um die Ausrichtung der alljährlichen Spiele (*cura ludorum sollemnium*) noch recht konkret und direkt begreifbar sein; doch man nimmt recht bald Anstoß an dem beliebig dehnbaren und damit ratlos machenden Begriff der „Sorge um die Stadt“ (*cura urbis*). Man kann sich schlicht darunter beinahe alles vorstellen, was in irgendeiner Art und Weise mit der Verwaltung einer Stadt zu tun hat – unter anderem eben auch die beiden von Cicero gesondert genannten *curae*. Es stellt sich daher die Frage, ob die Aedilen nicht einfach grundsätzlich als *curatores urbis* angesehen, ja bezeichnet werden sollten.

Dazu kommt, wenn man bei obigem Beispiel bleibt, dass die Passage aus der Feder eines Mannes stammt, der am Ende der Republik gewirkt hat. Vor dem inneren Auge erscheint Rom oft als eine ewig hungrige, unruhige und niemals schlafende Millionenmetropole mit glänzenden Palästen, Tempeln und Foren. Doch ist dies ein Bild, das in dieser bewusst pointierten Zeichnung allenfalls und dann obendrein nur teilweise auf das kaiserzeitliche Rom zutreffen mag, nicht auf ein Rom zur Zeit Ciceros, ganz zu schweigen von den eher „dörflichen“ Ursprüngen in früherer Zeit. Diese Erkenntnis, so selbstverständlich sie einem vorkommen mag, muss jedoch bei der Frage nach den Aufgaben an zentraler Stelle stehen. Denn die Aedilität war *das* stadtrömische Amt, und es wäre nur folgerichtig, wenn die Entwicklung der Stadt in maßgeblicher Weise auch einen Wandel *ihres* Amtes bewirkt hätte.

Die Kompetenzen können also nur aus der jeweiligen Zeit heraus verstanden und die Frage nur für den jeweiligen Zeitraum beantwortet werden. Gemäß Bleicken müssen wir zudem zwischen den eigentlichen Kompetenzen und der politischen Funktion als Zweck des Amtes unterscheiden.¹⁵ Wie Bleicken anhand des Volkstribunats zeigt, kann ein Amt einen Funktionswandel durchlaufen, ohne dass es

15 Vgl. BLEICKEN, Volkstribunat (1981) v. a. 87f.

sich institutionell, also in seinen Kompetenzen, verändert. Auch das sollte im Auge behalten werden.

Schließlich führt dies alles zur weitaus komplexeren Frage, wie die Aedilität sich denn nun entwickelt hat. Doch von den erwähnten inhaltlichen Problemen bezüglich des Kompetenzbereichs der Aedilen abgesehen, steht man in der Forschungsliteratur vor einem weiteren, eher definitorischen Problem. Welche Bedeutung nämlich offenbar diese wenigen Worte Ciceros in der Wissenschaft hinsichtlich der Einordnung der Aedilen erlangt haben, ist in der Tat bemerkenswert. Denn mit Vorsicht kann man sagen, dass sich keine Abhandlung über die Aedilen beim Verweis auf die drei großen Aufgabenbereiche *nicht* der Lexik Ciceros bedient: *cura urbis*, *cura annonae* und *cura ludorum* (*sollemnium*) sind damit bei der Beschäftigung mit der Aedilität omnipräsent.¹⁶ Dabei wird oft übersehen, zumindest aber nicht explizit darauf hingewiesen, dass diese Aussage, der grammatikalischen Form *sunto* gemäß, einen „soll“- und gar keinen „ist“-Zustand beschreibt.¹⁷ Es stellt damit nur einen Anspruch dar, zudem einen Anspruch, der zur Zeit Ciceros, also in der ausgehenden Republik, gestellt wird; über die Jahrhunderte davor lässt sich aufgrund dieses Zitats nichts sagen. Erst recht kann man nicht davon ausgehen, dass eine derartige Dreiteilung der Kompetenzbereiche auch in früheren Jahrhunderten beansprucht wurde, geschweige gegeben war; möglicherweise stellen sie also nicht mehr als ein Konstrukt zur Veranschaulichung dar.

Von diesen Beobachtungen ausgehend, stellt sich nun die Frage, ob dieses Amt tatsächlich so aussah, wie es Cicero am Ende der Republik mit diesen drei wichtigen städtischen Aufgabenbereichen ausgestattet sehen wollte und wie die Wissenschaft dieser Dreiteilung bisher so einmütig gefolgt ist. Die damit unmittelbar verbundene und eigentlich viel wichtigere Frage ist hingegen, ob diese Dreiteilung wirklich auch auf die früheren Jahrhunderte in dieser Form übertragen werden kann, ja, ob diese Dreiteilung an sich überhaupt zu halten ist. Exemplarisch steht diese Stelle daher für ein Problem, das in der Forschung der Altertumswissenschaften, im Besonderen der Alten Geschichte, seit Jahrzehnten unbearbeitet ist und eigentlich nie in diesem Umfang befriedigend gelöst wurde. Wenn wir nun davon ausgehen, dass die Kompetenzbereiche der Aedilen nicht immer dieselben waren, dass sie sich vielmehr, wie bei allen Ämtern, im Laufe der Zeit wandelten, und wenn wir in naheliegender Weise – wie auch schon Mommsen – davon ausgehen,¹⁸ dass mit anderen Kompetenzen auch eine andere Geltung innerhalb des politischen Gefüges verbunden ist, spitzen sich alle Probleme und Fragen auf eine

16 Vgl. dazu etwa folgende Auswahl: MOMMSEN, *StR* II,1 (31887) 470–522; KUBITSCHKE (1893) 448–464; KUNKEL, Wolfgang / WITTMANN, Roland, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur*, (*HdAW*; X,3,2,2) München 1995, 472–509. Siehe daneben die in I.3. genannte grundlegende Literatur.

17 Der Imperativ II *sunto* hat hier möglicherweise auch nur fakultativen Charakter; der Anspruch kann also auch in allgemeiner Form ausgesprochen werden, ohne dass er zur Abfassungszeit von *de legibus* nicht bereits umgesetzt wäre. Man könnte es also durchaus als Bekräftigung des Bestehenden auffassen.

18 Vgl. nochmals MOMMSEN, *StR* II,1 (31887) 470.

grundlegende und – oberflächlich betrachtet – eigentlich sehr einfache Frage zu: Wie sah die Entwicklung der stadtrömischen Aedilität seit ihren (nicht geklärten) Ursprüngen aus?

Für eine Bearbeitung dieser Frage bedarf es einiger Vorbemerkungen. So ist es notwendig, über die Quellsituation und ihre Problematik zu referieren. Da – insbesondere zum Ursprung der Aedilität – die Meinungen der modernen Wissenschaft extrem weit auseinandergehen und die Ansätze teils recht komplexe Argumentationen aufbauen, erscheint es ratsam, die wesentlichen Arbeiten zur Aedilität wenigstens kurz vorzustellen. Zuletzt bedarf es bei einem derartigen Unterfangen einer klaren Programmatik des methodischen Vorgehens, indem die oben genannte zentrale Frage zu einer Fragestellung entwickelt wird, die damit den Verlauf der gesamten Arbeit nicht nur formal gliedert, sondern auch methodisch strukturiert und einen Prospekt auf den argumentativen Gang der Arbeit wirft. Da alle Probleme bei den Quellen ihren Anfang nehmen und Lösungsansätze nur aus diesen heraus entwickelt werden können, folgen nun im nächsten Abschnitt einige grundlegende Aussagen zur Quellenlage.

I.2. DIE QUELLENLAGE UND IHRE PROBLEME

Die Probleme, die sich dem modernen wie auch schon dem antiken Betrachter bei der Entwicklung der stadtrömischen Aedilität ergeben bzw. ergaben, hängen, wie immer in der Geschichtswissenschaft, mit den Quellen zusammen – und an erster Stelle stehen hier ohne Zweifel die literarischen. Die Quellen aus literarischen Texten zur Aedilität fließen zwar verhältnismäßig reich, doch ist grundsätzlich auffällig und damit bemerkenswert, dass keine umfassende antike Beschreibung dieser Magistratur wie auch der anderen erhalten ist, sodass kein gesamtheitliches Bild von diesem Amt vorliegt.¹⁹ So sind die Hinweise, die man verwerten kann, weit gestreut und selten mit der Intention geschrieben, die Aedilität an sich zu beschreiben. Vielmehr sind die Informationen eher beiläufiger Natur, was sicherlich in erster Linie daran liegen mag, dass sich die Kompetenzen der Aedilität auf viele Bereiche des stadtrömischen Lebens erstreckten und das Amt daher allenthalben an unterschiedlichsten Stellen seine berechnete, aber zumeist kurze Erwähnung findet. Kurzum: Die Quellenlage ist breit, aber nicht tief. Dadurch bedingt sind die Überlieferungsbedingungen höchst zufällig, bisweilen ergeben sich größere Lücken oder auch Widersprüche.

Ein Problem ganz eigener Natur ist, dass die meisten Quellen weit nach den beschriebenen Ereignissen abgefasst wurden, was im Besonderen für die Zeit der Republik gilt, da wir hier verhältnismäßig wenig zeitgenössische Quellen finden. An erster Stelle steht hier sicherlich das umfassende Werk Ciceros. Zu verschie-

19 Das einzige Werk, das erhalten ist und den Anspruch einer Gesamtdarstellung erheben könnte, ist *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (= *De magistratibus rei publicae Romanae*) von Johannes Lydos, einem spätantiken Autor des 6. Jh.s n. Chr., doch selbst dieses Werk behandelt die Aedilität und deren Entwicklung nicht einmal ansatzweise umfassend.

denen Kompetenzen, im Besonderen zur Spielgebung, sind aber auch die Werke des Plautus und Terenz hilfreich, die uns vom Ende des 3. bis zur Mitte des 2. Jh.s eine Zeit erhellen, aus der bis auf Polybios sonst kaum zeitgenössische Quellen erhalten sind. Mit den Schriften des M. Terentius Varro sind uns zudem weitere Einblicke aus der Zeit der ausgehenden Republik überliefert, während mit Diodor ein griechischer Geschichtsschreiber aus etwa derselben Zeit seinen Beitrag zum Quellenbefund liefert. Die meisten Belegstellen jedoch sind kaiserzeitlich. Allen voran stehen mit Livius und Dionysios von Halikarnassos zwei Autoren, die sich an der Schwelle zwischen Republik und Principat befinden und mit ihren jeweils umfassend, aber nicht vollständig erhaltenen Geschichtswerken über lange Zeiträume hinweg die einzigen Quellen überhaupt sind und damit gewissermaßen den Grundstock an Quellen dieser Arbeit bilden.²⁰ Dies gilt für Livius in noch größerem Maße, da hier schlicht ein längerer Zeitraum überliefert ist.

Vor dem Umfang dieser beiden verblassen alle weiteren Autoren, können aber selbst mit nur einer einzigen Belegstelle außerordentlich wichtig sein. So reflektiert die Poesie der Frühen und Mittleren Kaiserzeit häufig das Leben in der Stadt Rom und erlangt durch diese spezielle und sonst nur selten zu findende Perspektive auch Bedeutung für unser stadtrömisches Amt, was sich beispielsweise in den Werken Ovids, Martials oder Iuvenals widerspiegelt. In diesem Zeitraum leben und wirken aber auch andere bedeutende Schriftsteller, die häufig eher durch beiläufige Bemerkungen die Kompetenzen der Aedilen erhellen. Hierbei muss natürlich beachtet werden, dass die Aedilität gerade beim Übergang von der Republik in den Principat, ähnlich wie andere Ämter auch, einem Veränderungsprozess unterworfen war. Geht man also von kaiserzeitlichen Quellen aus, um Kompetenzen für die Zeit der Republik abzuleiten, oder auch nur, um größere Überlieferungslücken zu füllen, muss man äußerste Vorsicht walten lassen, damit sich keine Anachronismen einschleichen. Nichtsdestotrotz können uns Historiker wie Tacitus, Appian und Cassius Dio, Biographen wie Plutarch oder Sueton, aber auch andere Schriftsteller, wie Valerius Maximus, Seneca, Frontinus, Plinius der Ältere, Gellius oder Festus, die meist sogar selbst verschiedenste Magistraturen bekleidet hatten, äußerst hilfreiche Detailinformationen liefern. Mit dem bereits genannten Johannes Lydos und seinem Werk *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (= *De magistratibus rei publicae Romanae*) haben wir wohl die einzige vollständig erhaltene systematische Aufarbeitung der römischen Ämter vorliegen, wiewohl die Tatsache, dass hier Abfassungs- und beschriebene Zeit extrem weit auseinander-

20 Vgl. zu Dionys GABBA, Emilio, *Dionysius and the History of Archaic Rome*, (*Sather Classical Lectures*; 56) Berkeley 1991, passim, besonders 152–189, sowie die jüngst erschienene übersichtliche Einleitung bei WIATER, Nicolas [Einl., Übers. u. Komm.], *Dionysius von Halikarnass. Römische Frühgeschichte I. Bücher 1 bis 3*, (*Bibliothek der griechischen Literatur*; 75) Stuttgart 2014, 2–50, v. a. 13f.; zur Quellenproblematik besonders 33–45. Wiater misst den Ausführungen von Dionys, die über das 5. Jh. hinausgehen, kaum Authentizität bei (ebd. 37).

derklaffen, zur Vorsicht gemahnt.²¹ Dasselbe gilt für andere spätantike Quellen, wie Macrobius und die Institutionen und Digesten im Corpus Iuris Civilis, vom byzantinischen Historiker Zonaras aus dem 12. Jh. n. Chr. ganz zu schweigen.²²

Neben der grundsätzlichen Tatsache, dass die meisten Autoren teils sehr weit von den von ihnen beschriebenen Ereignissen entfernt sind, verschärft sich dieses Problem zusätzlich, je weiter man in der Zeit zurückgeht. Mit der generellen Quellenarmut kombiniert, ist es dann recht oft so, dass man für bestimmte Ereignisse nicht nur auf die Glaubwürdigkeit einer einzelnen Quelle, wie beispielsweise Livius oder Dionys angewiesen ist, sondern auch, dass ausgerechnet dort der Abfassungszeitraum noch mehrere Jahrhunderte später liegt. Deshalb ist der Umgang mit der Quellenlage insbesondere zur Frühen Republik kritisch,²³ da man nur schwer oder gar nicht durch Vergleiche mit anderen Quellenstellen eine hinreichend reflektierte und fundierte Aussage über den tatsächlichen Gehalt der Quelle treffen und damit Anachronismen, Antizipierungen²⁴ oder schlichten Fehldeutun-

- 21 Vgl. zur Frage weiterer, jedoch nicht erhaltener Werke über Magistraturen: URSO, Gianpaolo, *Cassio Dione e i magistrati. Le origini della repubblica nei frammenti della „Storia romana“*, Mailand 2005, v. a. 163–193.
- 22 Bleckmann zeigte indes, dass Zonaras aufgrund des von ihm verwendeten Cassius Dio eine durchaus valide Quelle sein kann. Vgl. BLECKMANN, Bruno, *Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik*, (*Klio-Beihefte*; N. F. 5) Berlin 2002, 35.
- 23 Vgl. zur Quellenproblematik, vor allem zur Frage, was und dann auch „wie“ die antiken Geschichtsschreiber überhaupt „wissen“ konnten: TIMPE, Dieter, Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie, in: *ANRW* I,2, Berlin 1972, 928–969; ND in: Ders., *Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie*, hrsg. v. Walter, Uwe, Darmstadt 2007, 132–181; DERS., Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frührömischen Überlieferung, in: von Ungern-Sternberg, Jürgen / Reinau, Hansjörg (Hrsgg.), *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, (Colloquia Raurica; 1)* Stuttgart 1988, 266–286; ND in: Timpe (2007) 86–108; VON UNGERN-STERNBERG, Jürgen, Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung, in: von Ungern-Sternberg / Reinau (1988) 237–265; ND in: von Ungern-Sternberg, Jürgen, *Römische Studien. Geschichtsbewusstsein – Zeitalter der Gracchen. Krise der Republik, (Beiträge zur Altertumskunde; 232)* München / Leipzig 2006, 1–29; MEHL, Andreas, *Römische Geschichtsschreibung*, Stuttgart u. a. 2001; WALTER, Uwe, *Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom, (Studien zur Alten Geschichte; 1)* Frankfurt a. Main 2004, passim; DERS., Kalender, Fasten und Annalen – die Ordnung der Erinnerung, in: Hölkeskamp, Karl-Joachim / Stein-Hölkeskamp, Elke (Hrsgg.), *Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt*, München 2006, 40–58, 729–731; HÖLKESKAMP, Karl-Joachim, History and Collective Memory in the Middle Republic, in: Rosenstein, Nathan / Morstein-Marx, Robert (Eds.), *A Companion to the Roman Republic, (Blackwell Companions to the Ancient World)* Malden u. a. 2006, 478–495; FLACH, Dieter, *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt ⁴2013, v. a. 56–79. Vgl. auch den Überblick bei BLEICKEN, Jochen, *Geschichte der römischen Republik, (Oldenbourg Grundriss der Geschichte; 2)* München ⁶2004, 105–115.
- 24 Darauf weist etwa BLEICKEN (⁶2004) 17 hin, wenn er davon spricht, dass „Ereignisse der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts [...] in die ältere Zeit versetzt worden“ seien und damit „dasselbe Ereignis oft doppelt oder sogar mehrfach erzählt“ worden sei. Siehe zu den Rückprojektionen auch GUTBERLET, Dagmar, *Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit, (Beiträge zur Altertumswissenschaft; 4)* Hildesheim / Zürich /

gen und Unwahrheiten aus dem Weg gehen kann. Nicht selten können ganze Entwicklungsstränge schon in der Antike bewusst oder unbewusst, z. B. durch leichtfertiges „Kopieren“ von Vorgänger-Quellen, korrumpiert und in dieser Weise auf uns tradiert worden sein. Man denke etwa an die von antiken Geschichtsschreibern noch als so authentisch befundenen Aufzeichnungen der *pontifices maximi* (*annales maximi*), deren Glaubwürdigkeit im Detail von der modernen Forschung bisweilen stark in Frage gestellt wird;²⁵ erinnert sei aber auch an die nur schwer fassbaren mündlichen Überlieferungsformen, welche die Zeit zwischen den letzten lebenden Zeugen und den ersten Geschichtsschreibern häufig (und vor allem im Sinne der herrschenden Familien) überbrückt haben dürften.²⁶ Diese Patina späterer Verklärungen kann vielleicht durch die Verwendung anderer Quellenarten, besonders der Numismatik und der Epigraphik, wenigstens teilweise abgetragen werden, weswegen die Verwendung solcherlei Quellen nicht nur sinnvoll und erhellend ist, sondern als geradezu selbstverständlich angesehen werden muss. Des Weiteren können uns diese Quellenarten auch die Möglichkeit eröffnen, Informationen aus Zeiträumen zu erhalten, die in obigem Sinne durch literarische Quellen kaum direkt erschlossen und Aussagen dazu allenfalls abgeleitet werden können. In einem gewissen Rahmen können auch andere archäologische Zeugnisse für diesen Zweck Verwendung finden. So wird für diese Arbeit beispielsweise die archäologisch nachweisbare Entwicklung der Stadt Rom, im Verbund mit den anderen Quellenarten, fundamental für Aussagen und Thesen zum Ursprung und zur Entwicklung einer frühen Aedilität sein, da ein solch städtisches Amt seine Aufgaben insbesondere aus der Lebenswirklichkeit der Stadt an sich zieht. Dies gilt sowohl für die Stadt als Personenverband, also beispielshalber ausgedrückt durch demographische Faktoren, als auch für die urbane Komponente „Stadt“, also als Platz des Zusammenlebens in einer bestimmten topographischen Lage.²⁷

New York 1985, passim, einleitend 1–21. Wie man sich trotz aller Probleme an die Königszeit (und methodisch auch an das frührepublikanische Rom) herantasten kann, zeigte jüngst WALTER, Uwe, Mehr als Mythos und Konstruktion? Die römische Königszeit, *HZ* 302 (2016) 1–40, v. a. 35–40.

- 25 Vgl. MEHL (2001) 38–41, der ihnen ebd. 40 eine Erfindung der frührömischen Geschichte unterstellt, oder WALTER (2004) 196–204; DERS. (2006) 44–46, der ebd. 45 von „invention of tradition“ spricht. Vgl. auch FLACH (²⁰¹³) 56–61.
- 26 Vgl. dazu vor allem TIMPE ([1988]/2007) 86–108; VON UNGERN-STERNBERG ([1988]/2006) 1–29, speziell auch die „Formen der Erinnerung“ ebd. 1–7. Vgl. zur Sippentradition MEHL (2001) 36–38.
- 27 Vgl. hierzu einführend COULSTON, Jon / DODGE, Hazel, Introduction: The Archaeology and Topography of Rome, in: Dies. (Eds.), *Ancient Rome. The Archaeology of the Eternal City*, Oxford 2000, 1–15; TORELLI, Mario, The Topography and Archaeology of Republican Rome, in: Rosenstein / Morstein-Marx (2006) 81–101. Siehe auch umfassend zur Stadtentwicklung KOLB, Frank, *Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike*, (Beck's Historische Bibliothek) München ²2002.